

Sehr geehrte Damen und Herren,
unser heutiger Newsletter informiert über die folgenden Themen:

- » Immer wieder: Finanziell bedrohliche Folgen bei Scheingemeinschaftspraxis
- » 2-jährige Verjährungsfrist zu Lasten des Patienten bei reinen zahntechnischen Mängeln des Zahnersatzes
- » „Diese Leistung habe ich nicht bestellt!“
- » Vertragszahnarzt kann in der sachlich-rechnerischen Berichtigung eine nicht dokumentierte Leistung auch mit sonstigen Beweismitteln belegen
- » Welches Gericht ist bei zahnärztlicher Honorarklage zuständig?

Immer wieder: Finanziell bedrohliche Folgen bei Scheingemeinschaftspraxis

Das Bundessozialgericht hat sich auch im Jahr 2010 wieder mit der Frage beschäftigt, welche Folgen rechtmäßig sind, wenn in einer Gemeinschaftspraxis Zahnärzte/Ärzte arbeiten, die nicht wirklich selbständig tätig sind. Im konkreten Fall wurde ein in Gemeinschaftspraxis tätiger Radiologe lediglich defakto als Angestellter und nicht in „freier Praxis“ tätig. Nach Bekanntwerden hob die KV Niedersachsen die Honorarbescheide für verschiedene Quartale auf und forderte umgerechnet ca. 880.000 € zurück. Im Ergebnis hat schließlich das Bundessozialgericht Rückforderungen bestätigt. Nach Auffassung des Gerichtes setzt die Richtigstellung fehlerhafter vertragsärztlicher Abrechnungen grundsätzlich kein Verschulden des Vertragsarztes voraus, wobei ungeachtet dessen keine Zweifel bestünden, dass beide Ärzte gewusst haben, dass einer im Innenverhältnis kein Mitglied der Gemeinschaftspraxis ist. Der „Scheingesellschaftspartner“ verfüge zu keinem Zeitpunkt über die berufliche und persönliche Selbständigkeit, die für die Ausübung der Tätigkeit des Vertragsarztes in freier Praxis erforderlich war. Nach den vertraglichen Vereinbarungen trug er zu keinem Zeitpunkt das wirtschaftliche Risiko der Praxis mit und war auch nicht am Wert der Praxis beteiligt.

Wir empfehlen in diesem Zusammenhang unseren Mandanten, bereits ältere Gemeinschaftspraxisverträge mit Partnern, die nicht am Vermögen beteiligt sind, auf ihre Wirksamkeit prüfen zu lassen.

2-jährige Verjährungsfrist zu Lasten des Patienten bei reinen zahntechnischen Mängeln des Zahnersatzes

Eine für die Alltagspraxis hoch interessante Entscheidung hat das OLG Frankfurt mit Urteil vom 23.11.2010 (8 U 111/10) getroffen. Die Parteien dieses Rechtsstreits stritten um die Folgen einer von einem Zahnlabor hergestellten fehlerhaften prothetischen Brückenkonstruktion, die der Zahnarzt dem Patienten eingesetzt hatte. Auf der Keramikverblendung zeigten sich im Bereich der Schneidezähne im Oberkiefer unauffällige und kaum merkbare Verfärbungen in Form von schwarzen Punkten. Der Zahnarzt führte eine Reinigung der Brückenkonstruktion mit einem Pulpastrahlgerät durch, wobei die schwarzen Punkte nicht beseitigt werden konnten. Später wurde noch versucht, die Verblendung mit Kunststofffüllmaterial auszubessern. Auch diese Ausbesserung blieb ohne Erfolg. Die schwarzen Punkte waren dadurch entstanden, dass in der Keramikverblendung der Kronen (Lunker) kleine Luft einschüsse vorhanden waren, die sich geöffnet hatten. In den entstandenen Hohlräumen hatten sich Ablagerungen gebildet, die sich später verfärbten.

Die Patientin hatte erst nach Ablauf von 2 Jahren geklagt.

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat die Klage der Patientin zurückgewiesen, weil deren Ansprüche wegen der fehlerhaften Prothetik verjährt waren. Das OLG Frankfurt hat bezüglich der Verjährung der Mängelansprüche des Patienten § 634 a BGB angewandt. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Vorschrift aus dem Bereich des Werkvertragsrechtes. Das bedarf der Erläuterung. Es ist unter Zahnärzten allgemein bekannt, dass die Gerichte auf den Vertrag zwischen dem Zahnarzt und seinem Patienten in der Regel Dienstvertragsrecht anwenden. Schadenersatzansprüche des Patienten verjähren in solchen Fällen nicht in 2, sondern in 3 Jahren.

Das OLG Frankfurt hat aber – wohl zu recht – auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus den 70er Jahren verwiesen. In dieser Grundsatzentscheidung hatte der Bundesgerichtshof zwar erklärt, dass grundsätzlich zwischen Zahnarzt und Patienten das Dienstvertragsrecht Anwendung findet, das Werkvertragsrecht jedoch ausnahmsweise dann, wenn es um die rein zahntechnische Herstellung des Zahnersatzes gehe (vgl. BGH, NJW 1975, 305, 306). M. a. W.: Geht es um die reine handwerklich-technische Anfertigung des Zahnersatzes bzw. um Fehler bei diesem Vorgang, ist das werkvertragliche Gewährleistungsrecht und damit auch § 634 a BGB anzuwenden mit der Folge, dass Ansprüche des Patienten bereits in 2 Jahren verjähren.

Geht es demgegenüber bei Mängelrügen des Patienten um Fehler, die im zahnmedizinischen Bereich angesiedelt sind (z. B. Planungsfehler), greift die 3-jährige Verjährungsfrist ein.

Jeder Zahnarzt sollte also bei etwaigen Mängelansprüchen seiner Patienten auf diesen Zusammenhang sowie auf den Ablauf der Verjährungsfrist achten.

„Diese Leistung habe ich nicht bestellt!“

Über ein weiteres, für die Praxis sehr wichtiges Urteil, hat die DZW in der Ausgabe 2/11 berichtet. Dabei geht es um eine Problematik, die jeden Zahnarzt beschäftigen kann. Es geht nämlich um den Umfang des Auftrages. Viele Patienten beanstanden plötzlich und unerwartet, dass sie bestimmte Leistungen gar nicht „in Auftrag gegeben haben“. Sie wollen entsprechende Leistungen nicht bezahlen.

Mit dieser Problematik hat sich das Amtsgericht Düsseldorf (44 C 10658/09) beschäftigt. Das Amtsgericht führt aus, dass aufgrund des Behandlungsvertrages der Patient den Zahnarzt beauftragt, die durch sein Beschwerdebild und seinen zahnärztlichen Krankheitszustand indizierten zahnärztlichen Maßnahmen vorzunehmen. Dieses ergibt sich nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung. Auch wenn der Patient im Detail bestimmte Behandlungsmaßnahmen nicht kennt, führt dies nicht zur Annahme, dass die nicht vertraglich vereinbart und nicht geschuldet sind. Nach dem zitierten Gerichtsurteil ist nämlich davon auszugehen, dass ein Patient grundsätzlich, wenn er eine Behandlung wünscht, verbindlich sämtliche medizinisch indizierten Maßnahmen und damit zu der Herstellung seiner Gesundheit erforderlichen Maßnahmen wünscht und einen entsprechenden Auftrag erteilt. Andernfalls würde der gerade im medizinischen Bereich wesentliche Leistungsumfang der eigentlich immer der Gesundheit dienen soll, von den Zufälligkeiten des Informationshintergrundes des Patienten und der Ausführlichkeit der Information des Behandlers abhängig sein.

Besonders wichtig ist die Feststellung des Gerichtes, dass die Annahme eines anderen Leistungsumfanges als demjenigen der medizinisch indizierten Behandlungsmaßnahme nur dann gerechtfertigt sei, wenn ausdrücklich der Patient den gewünschten Leistungsumfang auf bestimmte Behandlungsmaßnahmen beschränkt und zudem das Risiko des mangelnden Behandlungserfolgs ausdrücklich auf sich nimmt.

Dieses Urteil ist sehr zu begrüßen, weil es viele Zwistigkeiten im Behandlungsalltag damit auf ein vertretbares Maß reduziert.

Vertragszahnarzt kann in der sachlich-rechnerischen Berichtigung eine nicht dokumentierte Leistung auch mit sonstigen Beweismitteln belegen

Das Sozialgericht Marburg hat sich in einem Urteil vom 07.07.2010 (S 12 KA 768/09) u. a. mit der Frage beschäftigt, wer im Rahmen eines sachlich-rechnerischen Berichtigungsverfahrens die Leistungserbringung zu beweisen hat. Das Sozialgericht hat dazu ausgeführt: Sind von einem Zahnarzt abgerechnete Leistungen aus den Krankenblättern nicht ersichtlich, so ist zunächst davon auszugehen, dass er diese Leistung **tatsächlich nicht erbracht hat** (Hervorhebung des Verfassers). Es obliegt dann dem Zahnarzt, die Erbringung der von ihm abgerechneten Leistung nachzuweisen. Eine sachlich-rechnerische Richtigstellung ist gerechtfertigt, wenn die gebührenordnungsmäßigen Leistungen und Abrechnungsvoraussetzungen nicht eingehalten worden sind, die Behandlungsdokumentation Vollständigkeit vermissen lässt und Richtlinienverstöße vorliegen, die im Hinblick auf die Qualitätssicherung der vertragszahnärztlichen Versorgung zu beachten und einzuhalten sind.

Das Gericht weiter: Soweit die Beklagte daher Zweifel an einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung hat, hat sie einen Vertragszahnarzt hierzu anzuhören und ihn aufzufordern, einen vollständigen Beweis für die Leistungserbringung zu führen. (...) Bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Leistungserbringung, wird der Vertragszahnarzt wieder auf die ursprüngliche Position eines Leistungserbringers zurückgeworfen, auch die ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistung nachzuweisen. (...) Wie im allgemeinen Wirtschaftsleben muss dann der Vertragszahnarzt nachweisen, dass er die Leistung erbracht hat.

Wichtig für die Alltagspraxis ist, dass der Vertragszahnarzt auch bei fehlerhafter Dokumentation andere geeignete Beweismittel, vielleicht sogar das Zeugnis einer Stuhlassistentin, benutzen kann.

Welches Gericht ist bei zahnärztlicher Honorarklage zuständig?

Diese Frage ist in der Rechtsprechung oft Gegenstand kontroverser Entscheidungen. Es gibt Gerichtsentscheidungen, die eine Zuständigkeit für die Klage ausschließlich am Wohnort des Patienten bejahen, andere, Praxisort des Zahnarztes zulassen. Dabei geht es in der Lage um die Frage, ob ein besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes gemäß § 29 ZPO am Praxissitz des Zahnarztes besteht.

Die meisten Gerichte argumentieren damit, dass die Erfüllung der Honorarforderung des Zahnarztes durch den Patienten generell nicht in der Zahnarztpraxis, sondern durch Überweisung am Wohnsitz des Patienten stattfindet. So hat auch wieder das Landgericht Mannheim mit Entscheidung vom 13.03.2009 (1 S 142/08) ausgeführt: Es besteht keine tatsächliche Übung, ärztliche Honoraransprüche am Sitz der Praxis zu erfüllen. Beim ärztlichen Behandlungsvertrag werden die Zahlungspflichten üblicherweise nicht wie beim klassischen Ladengeschäft des täglichen Lebens oder beim Beherbergungsvertrag in einem Hotel sogleich an Ort und Stelle erledigt. Vielmehr zahlen die gesetzlichen Krankenkassen und die Patienten typischer Weise das Entgelt erst nach Rechnungsstellung bargeldlos von ihrem Sitz bzw. Wohnsitz aus.

Andere Gerichte, so z. B. das OLG Düsseldorf sehen es umgekehrt (AZ: I-8 U 99/02). Hier wird damit argumentiert, dass der Behandlungsvertrag einen so starken Bezug zum Ort der Praxis aufweise, dass es geboten erscheine diesen auch als Erfüllungsort für die Gegenleistung (Honorar) anzunehmen.

Für jeden Zahnarzt ist es also vor einer Klage wichtig zu prüfen, wie die Gerichte an seinem Praxissitz diese Frage beurteilen.

Autoren:

Frank Ihde, *Rechtsanwalt und Notar*

Alexandra Zimmermann, *Rechtsanwältin,*

Fachanwältin für Medizinrecht und Strafrecht

Ihde & Coll.

Rechtsanwälte und Notar

Ferdinandstraße 3

30175 Hannover

Fax: 05 11/33 65 09-29

info@ihde-coll.de

www.ihde-coll.de